

## Anmeldung für die Notbetreuung in den Osterferien 2021 im Stadtgebiet Gifhorn

**Anmeldeschluss: 19.03.2021**

Bitte geben Sie die Anmeldung bei der Ganztagsbetreuung oder im Sekretariat Ihrer Schule ab.

Um das Corona-Virus weiterhin einzudämmen, sind die sozialen Kontakte auf das Notwendigste zu reduzieren. Das gilt auch für die Notbetreuung in den Osterferien. Aus Solidarität mit **den Familien**, für die die Notbetreuung das einzige Mittel ist: **Bitte melden Sie Ihr Kind nur dann an, wenn es wirklich nicht anders geht! Schon ein einziger Infektionsfall führt zur sofortigen Schließung der Betreuung!**

zuständige Schule: \_\_\_\_\_

_____ Vor- und Familienname Kind		_____ Geburtsdatum	
_____ Anschrift			
_____ Name der Erziehungsberechtigten			
_____ Notfalltelefonnummer		_____ Name	
_____ Notfalltelefonnummer		_____ Name	

Hinweise:

Grundsätzlich findet die Notbetreuung für alle Kinder an der **Albert-Schweitzer-Schule**, Bauernkamp 1, 38518 Gifhorn, statt.

Bei einer Vielzahl von Anmeldungen erfolgt eine Aufteilung in Gruppen. In diesem Zuge kann es möglich sein, dass die Notbetreuung zusätzlich an anderen Grundschulen stattfindet.

Eine Betreuung des Kindes findet nur nach erfolgtem Zahlungseingang statt.

Sobald die Zahlung eingegangen ist, gilt die Anmeldung auch ohne weitere Nachricht als verbindlich.

Durch veränderte Corona Vorschriften oder einem Infektionsfall können die Betreuungszeiten eingeschränkt oder auch ganz abgesagt werden.

Sollte sich herausstellen, dass ein Anspruch auf Notbetreuung nicht besteht, ist die Behörde berechtigt die Betreuung abzulehnen. Dies gilt auch nach bereits begonnener Betreuung.

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz erhoben werden. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird beachtet.



5. Mein/ Unser Kind ist gegen Masern geimpft worden bzw. immun. Der schriftliche Nachweis über die Impfung/Immunität liegt der Schule bereits vor oder wird mit dieser Anmeldung vorgelegt.
6. Datenschutzerklärung: Ich/ Wir wurde/n/ informiert, dass meine/ unsere personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Anspruchs auf Notbetreuung während der infektionsschutzrechtlich veranlassten Schließung der Einrichtung von der Stadt Gifhorn als Träger, den Gesundheitsbehörden, der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Kultusministerium erhoben und verarbeitet werden können.
7. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen/Datenschutzerklärung erkenne(n) ich/wir an. Die Datenschutzerklärung können Sie auf der Homepage der Stadt Gifhorn unter [www.stadt-gifhorn.de](http://www.stadt-gifhorn.de) jederzeit einsehen.

Mit der nachstehenden Unterschrift erkenne/n ich/ wir die o. g. Punkte 1. bis 7. an.  
Ich/ Wir stimme/n dem Datenaustausch mit der Schule zu.

---

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

---

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

**Bitte kreuzen Sie hier an, aus welchen Gründen Sie die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen und legen Sie einen entsprechenden Nachweis vor:**

- Mein/Unser Arbeitgeber kann mich/uns an diesen Tagen nicht freistellen.
- Ich bin/Wir sind in einem sogenannten systemrelevanten Beruf tätig.
- Ich bin/Wir sind selbstständig bzw. freiberuflich tätig.
- Es liegt eine Anordnung vom Jugendamt vor.
- Ich bin alleinerziehend.
- sonstiges

Für welche Berufszweige im Einzelfall die Möglichkeit der Kinderbetreuung in einer Notfallgruppe eröffnet sein kann, finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen\\_und\\_antworten\\_zum\\_betrieb\\_an\\_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html)

### Wichtige Regelungen innerhalb der Notbetreuung:

- ⇒ Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist nach den aktuellen Vorschriften - mit wenigen Ausnahmen – von den Kindern zu tragen. Dies gilt insbesondere, da Kinder aus verschiedenen Schulen zusammenkommen und diese sich somit nicht mehr innerhalb ihrer Kohorte der jeweiligen Schule aufhalten.
- ⇒ Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Getränke und Frühstück/Mittag mit zur Schule. Ein Mittagessen kann leider nicht angeboten werden.
- ⇒ Persönliche Hygiene
  - Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben!
  - 1,50 m Abstand halten
  - Nicht ins Gesicht (Mund, Augen und Nase) fassen.
  - Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
  - Gegenstände wie z. B. Trinkbecher oder Lebensmittel werden nicht mit anderen Personen geteilt.
  - Husten und Niesen in die Armbeuge.
  - Hände waschen mit Seife z. B. nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, nach Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang

**Von der Stadt Gifhorn auszufüllen:**

- Es besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, Nachweis wurde erbracht.
- Es besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, Nachweis nicht erforderlich.
- Die Anmeldung bedarf weiterer Prüfung:  
Grund:

---

---

---

Datum, Unterschrift der Teamleitung

## Bescheinigung des Arbeitgebers zur Notbetreuung eines Schulkindes in den Osterferien 2021

Die Vorlage des Nachweises ist für alle Erziehungsberechtigten eines Kindes und alle Berufszweige erforderlich!!!

### 1. Daten des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum	

### 2. Daten zum Elternteil

Name, Vorname	
Anschrift	

### 3. Bestätigungen zum Arbeitsverhältnis

Arbeitgeber mit Adresse	
beschäftigt seit	
als (Funktion, Abteilung)	
Umfang	<input type="radio"/> Vollzeit <input type="radio"/> Teilzeit
Angaben zur betrieblichen Präsenzpflcht (Stunden, Tageszeiten, Wochentage, Wechselschichten u. ä.)	
Home-Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind möglich	<input type="radio"/> ja, weitere Angaben:  <input type="radio"/> nein
Angaben zum Jahresurlaub:	Urlaubsanspruch insgesamt (Tage):  Bereits genommene Urlaubstage:

Die Beschäftigung wird wie oben angegeben bestätigt. Die Anwesenheit im Betrieb ist zu den genannten Zeiten zwingend erforderlich.

---

Datum, Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Hinweise zur Beschäftigung in Unternehmen und Einrichtungen in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse finden Sie auf der Rückseite.

Hinweise des Landes Niedersachsen zu den Voraussetzungen der Notbetreuung finden Sie unter folgendem Link:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen\\_und\\_antworten\\_zum\\_betrieb\\_an\\_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zum-betrieb-an-kindertageseinrichtungen-186238.html)

Ausschnitt der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums:

***Für welche Berufsbranche kann im Einzelfall die Möglichkeit der Kinderbetreuung in einer Notfallgruppe eröffnet sein?***

Es können Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden, bei denen mindestens ein Elternteil in einem Berufsbranche von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, sofern die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte in betriebsnotwendiger Stellung tätig ist.

Berufsbranche von allgemeinem öffentlichen Interesse sind beispielsweise die Bereiche Gesundheit (medizinischer Bereich, pflegerischer Bereich, Labordiagnostik, Impfstoffentwicklung und -herstellung), Polizei, Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, Kindertageseinrichtungen und Schulen, soziale und gesundheitsrelevante Beratungs- und Unterstützungsleistungen (u. a. psychologische Beratung, Senioren- und Pflegestützpunkte, Einzelfallhilfen, Krisen-/Interventionsstellen), Bestattungswesen und Handwerkernotdienste, Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz), Entsorgung, Ernährung und Hygiene (Lebensmittelversorgung und die Grundversorgung täglicher Bedarfe), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung und Aufrechterhaltung der Netze), Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation, der Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche, Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für systemrelevante Bereiche/Berufsgruppen, ÖPNV, Rechtsberatung sowie in der Pandemie geforderte unternehmensbezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen (z.B. Steuerberatung), klassifiziert werden. Auch Beschäftigte, die dringend benötigt werden zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, sind diesem Bereich zuzuordnen.

Die beispielhafte Nennung der Berufsgruppen ist nicht abschließend. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht generell nicht. Es kann in anderen Berufsgruppen tätige Erziehungsberechtigte geben, die Notbetreuung benötigen und erhalten; auch kann es in den genannten Berufsgruppen tätige Erziehungsberechtigte geben, die keinen Platz in einer Notbetreuungsgruppe erhalten, wenn alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen oder keine betriebsnotwendige Stellung vorliegt. Es gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit der Notbetreuung zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung andere Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten. Es ist insofern die Situation im Einzelfall zu bewerten.

***In welchen besonderen Härtefällen kann im Einzelfall die Möglichkeit der Kinderbetreuung in einer Notfallgruppe eröffnet sein?***

Bei der Beurteilung eines besonderen Härtefalles können folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- drohende Kindeswohlgefährdung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaufschlag.



## **Teilnahmebedingungen Notbetreuung in den Ferien an den Grundschulen**

### **1. Veranstalter**

Stadt Gifhorn, Fachbereich 40, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn

### **2. Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt sind Kinder, die eine Gifhorer Grundschule besuchen.

### **3. Anmeldung**

Für die Notbetreuung muss eine Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist von der/dem Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Eine Aufnahme der Kinder erfolgt, wenn die Erziehungsberechtigten ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

### **4. Teilnahmebeitrag**

Der Teilnahmebeitrag ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Der Teilnehmerbeitrag ist per Vorkasse zu entrichten.

### **5. Leistungen**

Die Notbetreuung erfolgt an Wochentagen in den Ferien in der Zeit von 08.00-15:30 Uhr. Durch veränderte Corona Vorschriften oder einem Infektionsfall können die Betreuungszeiten eingeschränkt oder auch ganz abgesagt werden.

### **6. Leitung**

Die Ferienbetreuung wird von hauptberuflich tätigen Mitarbeitern der Stadt Gifhorn geleitet. Den Anweisungen der MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

### **7. Verhalten der Teilnehmenden am Veranstaltungsort**

Die Stadt Gifhorn ist berechtigt, Teilnehmende, die den Anordnungen der MitarbeiterInnen zuwiderhandeln, gegen die Hausordnung verstoßen oder irgendwelche strafbaren Handlungen begehen, auf deren Kosten nach Hause zu schicken. Dies gilt auch für die Einhaltung der Hygieneregeln innerhalb der Notbetreuung. Die Erziehungsberechtigten erklären durch das Anerkennen dieser Teilnahmebedingungen ihr Einverständnis zu solchen Maßnahmen und verpflichten sich, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

### **8. Überwachung der Anwesenheit**

Die Kinder sind morgens persönlich von den Erziehungsberechtigten zur Betreuung zu bringen. Die Kinder haben sich täglich beim Betreuungspersonal an- und abzumelden.

### **9. Versicherung**

Die Teilnehmenden sind im Rahmen der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs geschützt. Entstehende Kosten für Heilbehandlungen müssen über die Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten geregelt werden.

### **10. Gesundheitszustand der Teilnehmenden**

Besonderheiten des Gesundheitszustandes des Teilnehmenden (z.B. Diätvorschriften, Allergien etc.) sind im Anmeldeverfahren unbedingt anzugeben. Ergibt der gesundheitliche Zustand der/des Angemeldeten, dass eine Teilnahme an der Notbetreuung nicht möglich ist, ist er/sie von der Betreuung ausgeschlossen, und es gelten die Regelungen über den Rücktritt durch den Teilnehmer entsprechend.

Erkrankte Kinder dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Das Personal kann die Abholung eines kranken Kindes verlangen bzw. die Aufnahme für die Zeit der Erkrankung zum Schutz der anderen Kinder und des Personals verweigern. Im Zweifel kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundschreibung) eines Arztes von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Eine Kostenerstattung für das Attest oder die Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.

Bei Verdacht oder Auftreten meldepflichtiger Krankheiten bei dem zu betreuenden Kind oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich dem Personal mitzuteilen. Für die Zeit des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Teilnahme des Kindes an der Betreuung nicht möglich. Die Stadt Gifhorn ist berechtigt, im Zweifelsfall ein Attest über die Genesung der Kinder zu verlangen. Eine Kostenerstattung für das Attest oder Bescheinigungen durch Ärzte erfolgt nicht.

### **11. Krankheitsvorsorge**

Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein (bzw. bei der/den Erziehungsberechtigten mitversichert) oder für die Dauer der Notbetreuung eine Krankenversicherung abschließen. Von der Stadt Gifhorn entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten - unabhängig von einer Erstattung durch Krankenkassen - zurückzuzahlen.

#### **11.1. Masern**

Alle Teilnehmenden haben einen schriftlichen Nachweis über die Masernimpfung bzw. Masernimmunität zu erbringen. Sollte dieser Nachweis noch nicht gegenüber der zuständigen Schule erbracht worden sein und nicht mit der Anmeldung zur Notbetreuung vorgelegt werden, ist eine Betreuung der TeilnehmerInnen in Rahmen der Notbetreuung nicht möglich.

### **12. Rücktritt**

#### **12.1. Durch die Stadt Gifhorn**

a) Die Stadt Gifhorn kann ohne Einhaltung einer Frist die Teilnahmebestätigung für Veranstaltungen zurücknehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen. In diesem Fall behält die Stadt Gifhorn den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag.

b) Die Stadt Gifhorn ist berechtigt die Notbetreuung abzusagen, wenn die dafür vorgesehene Teilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall erhält der Teilnehmende den vollen Teilnehmerbeitrag zurück.

#### **12.2. Durch einen Teilnehmenden**

Die verbindliche Anmeldung verpflichtet zur Zahlung des Teilnahmebeitrages. Ein Rücktritt ist nach verbindlicher Anmeldung nur aus gesundheitlichen Gründen und nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages wird nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes vorgenommen.

### **13. Außergewöhnliche Umstände**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen durch höhere Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen einer Absage sind die Teilnahmebeiträge an die Teilnehmenden zurückzuzahlen. Die Rückerstattung wird bei Rechnungsstellung nach den Ferien berücksichtigt. Ein Alternativbetreuung wird nicht vorgehalten.

### **14. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung**

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Teilnehmenden durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Teilnehmenden in ihrer Gruppe verantwortlich.

Die MitarbeiterInnen können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Teilnehmenden unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Teilnehmende, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen besteht nicht.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmenden, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

Stand: Februar 2021